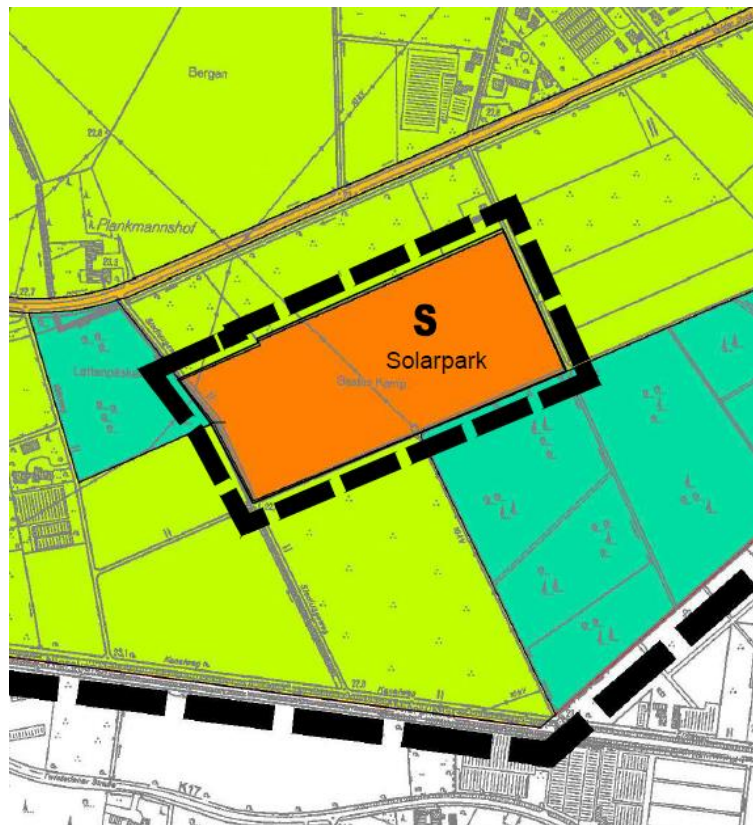


Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer 78. Änderung „Solarpark Kleinkevelaer“

Vorentwurfsbegründung



Planübersicht zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfasser: Büro Seeling + Kappert GbR, Weeze
Stand: 03.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Planungsziele	4
2. Lage des Änderungsbereiches und räumliche Situation	4
3. Verkehrserschließung	5
4. Planungsvorgaben	6
4.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	6
4.2 BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH) UND ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE	12
4.3 LANDSCHAFTSPPLAN KREIS KLEVE NR. 11 – KEVELAER UND BIOTOPVERBUNDSYSTEME	13
4.4 NATURA 2000	14
5. Änderung des Flächennutzungsplanes	15
6. Grenzüberschreitende Beteiligung	15
7. Natur und Landschaft	16
8. Artenschutz	16
9. Immissions- und Klimaschutz	16
10. Altlasten	17
11. Denkmal- und Bodendenkmalschutz	18
12. Kampfmittel	18
13. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung	18
14. Umweltbericht	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum, Abbildung hier ohne Maßstab (Kartengrundlage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ , 22.11.2023).....	5
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Kartengrundlage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ , 22.11.2023).....	5
Abbildung 3: Auszug geltender Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer (ohne Maßstab) und Lage Änderungsbereich (blaue Strichlinie)	6
Abbildung 4: Auszug Regionalplan Düsseldorf RPD (ohne Maßstab).....	8
Abbildung 5: Auszug Regionalplan Düsseldorf RPD – Beikarte 4B – Böden	9
Abbildung 6: Auszug Regionalplan Düsseldorf RPD – Beikarte 4J – Landwirtschaft	10
Abbildung 7: Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregenereignissen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL, Internetabfrage 21.11.2023)	12
Abbildung 8: Auszug Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ – Festsetzungskarte B „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ (23.09.2009) und Lage Änderungsbereich (schwarze Strichlinie)	13
Abbildung 9: Auszug LANUV Biotopkataster, Biotopverbundflächen, Geschützte Biotope, Onlineabfrage 23.11.2023 (LANUV Biotopkataster)	14
Abbildung 10: Auszug Natura 2000-Schutzgebiete (Datenabfrage 23.11.2023, Kartendarstellung Natura2000 Network Viewer, https://natura2000.eea.europa.eu/#).....	15

1. Planungsanlass und Planungsziele

Der Klimaschutz und der damit verbundene Umstieg auf nachhaltige Energieerzeugung spielt sowohl auf internationaler, als auch nationaler Ebene eine immer wichtigere Rolle. Neben dem Ausbau von Windenergieanlagen ist auch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) von zentraler Bedeutung, um gesetzte Klimaziele zu erreichen.

Zur Umsetzung der bundesweiten energiepolitischen Ziele, die eine Stärkung der nationalen Energiegewinnung zur Verringerung der politischen Abhängigkeit zu ausländischen Energieangeboten vorsieht, wurden planungs- und genehmigungsrechtliche Vorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien reduziert. Hierbei haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023 geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt somit ein hohes Gewicht zu, was dazu führen kann, dass dieser Belang im Zuge der Abwägungsentscheidung als vorrangig gegenüber anderen Schutzgutbelangen zu betrachten ist und hieraus resultierend in der Regel andere Schutzgutbelange überwindet.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt, in der Feldflur südöstlich der Ortschaft Kevelaer-Twisteden für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PV-Anlage) Baurecht zu schaffen, um zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Energiegewinnung beizutragen. Da die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Außenbereich bis auf die Ausnahmen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b und Abs. 9 BauGB nicht privilegiert ist und diese Ausnahmen im vorliegenden Fall keine Anwendung finden können, bedarf es eines Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Flächennutzungsänderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit der hier vorliegenden 78. FNP-Änderung soll dies auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Für die Planfläche besteht bereits eine konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.

2. Lage des Änderungsbereiches und räumliche Situation

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Twisteden nahe der Landstraße L486 „Velder Dyck“ (s. Abb. 1).

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 6,8 ha große, beinahe rechteckige Fläche, welche derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt wird und die Flurstücke 130, 185 und 229 der Flur 1 in der Gemarkung Klein-Kevelaer umfasst. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an gartenbaulich genutzte Flächen an der L486. Westlich wird er von dem Wirtschaftsweg „Siedlungsweg“ mit einem begleitenden Graben und anschließenden Wald- und Ackerflächen, östlich von dem Wirtschaftsweg „Waldweg“ mit anschließenden gartenbaulich/ landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Südlich grenzen ebenfalls Wald- und landwirtschaftliche Fläche sowie der unbefestigte Wirtschaftsweg „Gasteskamp“ an. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches kann der nachfolgenden Abb. 2 entnommen werden.

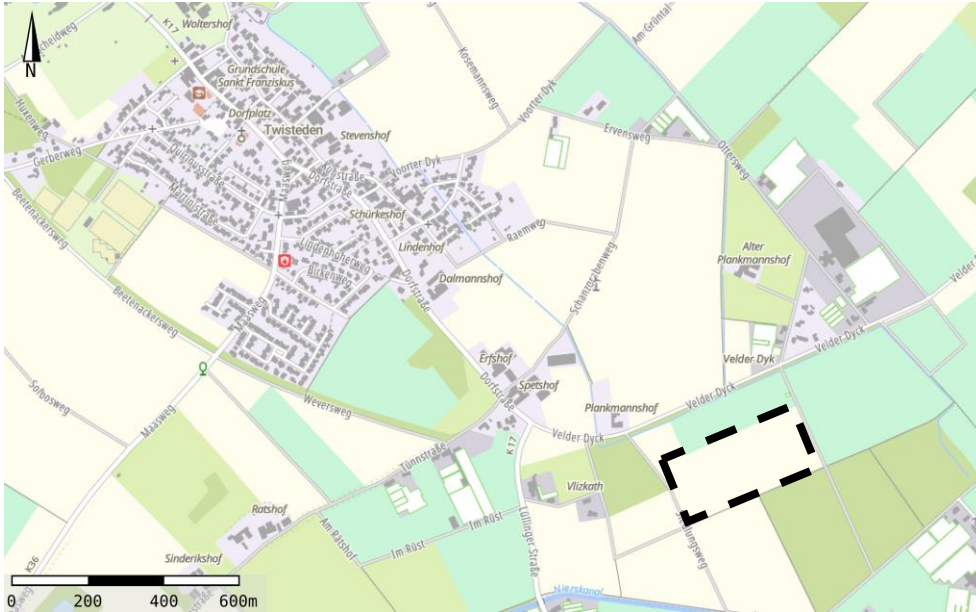


Abbildung 1: Lage im Raum, Abbildung hier ohne Maßstab (Kartengrundlage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, 22.11.2023)



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Kartengrundlage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, 22.11.2023)

3. Verkehrserschließung

Die Erschließung der Planfläche erfolgt aus nördlicher Richtung über die Wirtschaftswege „Siedlungsweg“ und „Waldweg“, welche an die Straße „Velder Dyck“ anbinden, sowie über den Weg „Gasteskamp“, der südlich der Planfläche verläuft und die beiden Wege miteinander verbindet. Die Erschließung ist zur Umsetzung des Vorhabens ausreichend, sodass es keiner Änderungen bedarf.

4. Planungsvorgaben

Das zu überplanende Gebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.04.2009 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (s. Abb. 3). Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ angestrebt.

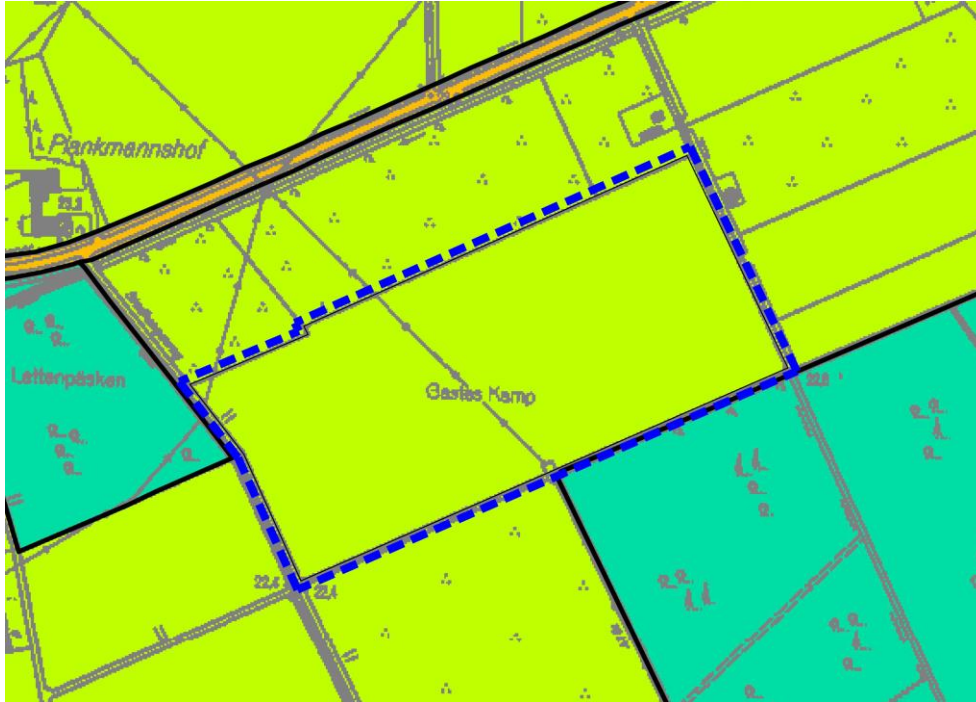


Abbildung 3: Auszug geltender Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer (ohne Maßstab) und Lage Änderungsbereich (blaue Strichlinie)

Entscheidend für die landes- und regionalplanerische Beurteilung sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW), des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) und die Inhalte des Bundesraumordnungsplanes für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH). Darüber hinaus sind die Inhalte des für den Raum geltenden Landschaftsplanes (LP) Kreis Kleve Nr. 11 – Kevelaer wie auch die Betroffenheit von nationalen und europäischen Schutzgebieten zu berücksichtigen.

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Auch auf Ebene der Landespolitik NRW fanden mehrere Neuregelungen statt. Mit Inkrafttreten des LEP-Erlasses „Erneuerbare Energien“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW wurden die Rahmenbedingungen zu einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) erweitert. Ziel des Landes ist nicht nur die Entwicklung einer klimaneutralen Industriezone, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW zu erhalten und die Energie-Souveränität und Versorgungssicherheit in Deutschland sicherzustellen. Unter dem Begriff der Freiflächen-Solarenergieanlagen sind nun auch Agri- sowie Floating-Photovoltaikanlagen zu verstehen. Hiermit wurden somit die Flächenkulissen zur möglichen Nutzung von PV-Anlagen erweitert.

Darüber hinaus werden im Landesentwicklungsplan NRW weitere Flächenpotenziale formuliert, auf denen raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen zulässig sind.

Im Ziel 10.2-5 „Solarenergienutzung“ ist im LEP NRW dazu ausgeführt:

„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- Aufschüttungen oder*
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt“.* (LEP NRW in der Fassung der geltenden 1. Änderung, 2019)

Zur Solarenergienutzung wird weiter ausgeführt, dass vorrangig die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen Anlagen gegenüber der Errichtung großflächiger Solaranlagen auf Freiflächen verfolgt werden soll. Im LEP wird weiter erläutert: *„Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen daher nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst. Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponieren für die Nutzung von Solarenergie eignen.*

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solaranlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solaranlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Plangebiet bestehen, anzupassen ist.“ (s. LEP NRW, Erläuterung zu Kap. 10.2.5).

Auf Grundlage der landesplanerischen Vorgaben im LEP werden daher nachfolgend die Standortgegebenheiten wie auch die Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die Regelungen im Regionalplan geprüft.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gilt mit Rechtskraft vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf (RPD). Dieser stellt für die geplante Sonderbaufläche „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFA) dar (s. Abb. 4). Das südlich/ südöstlich gelegene Waldstück ist als „Waldbereich“ mit der überlagernden Signatur der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierenden Erholung“ (BSLE) dargestellt.



Abbildung 4: Auszug Regionalplan Düsseldorf RPD (ohne Maßstab)

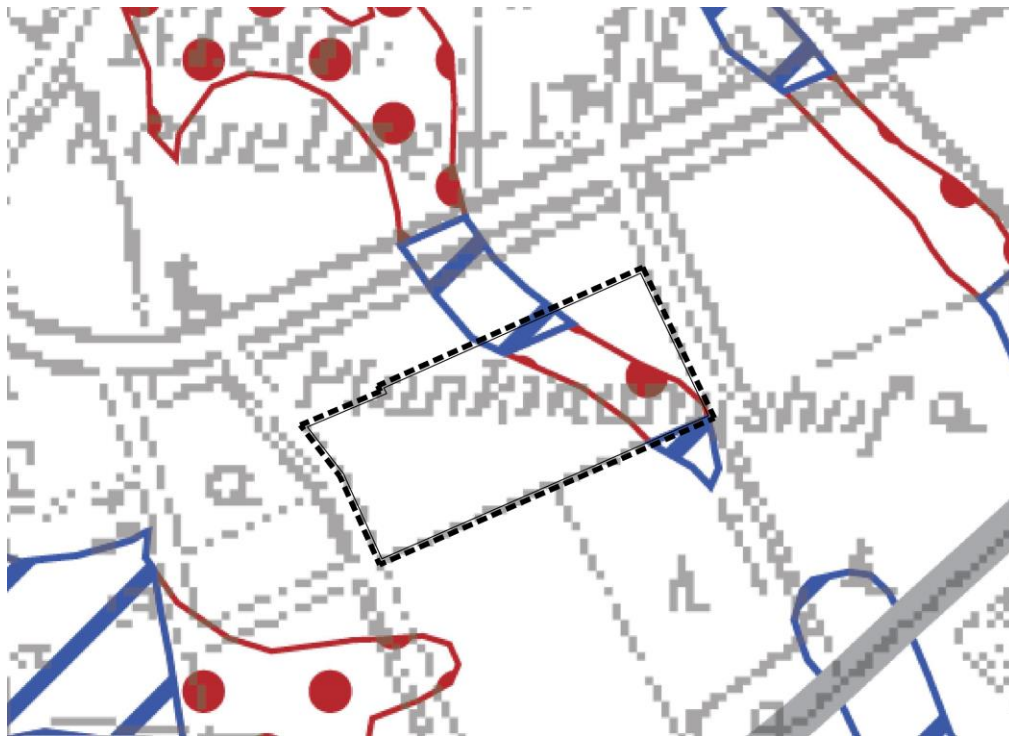
Wie bereits erläutert, sollen nach den Vorgaben der Regional- und Landesplanung Freiraumbereiche, hierzu zählen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, Wald und Oberflächengewässer, erhalten und entwickelt werden (s. RPD 4.1.1, G1). In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass:

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden (...).
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Auswirkungen, minimiert werden (s. RPD 4.1.1, G2).

Weiterhin ist die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume zu vermeiden (s. RPD 4.1.1, G3).

Von dem Vorhaben sind „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ betroffen. Die Vorgaben zum Schutz der Freiraumbereiche entsprechend der Grundsätze G1 und G2 dienen dazu, die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums in Bezug auf die im LEP NRW, Grundsatz 7.1-1 aufgezählten Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie die räumlich-funktionalen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Funktionen zu sichern. Die Grundsätze setzen inhaltliche Schwerpunkte bei dem Erhalt schutzwürdiger Böden und zusammenhängender Freiräume.

Die schutzwürdigen Böden sind in der „Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens“ (Geologischer Dienst NRW, BK50) ausgewiesen. Für die Böden im Plangebiet (hauptsächlich Podsol-Gley, in einem Streifen im östlichen Plangebietsbereich Gley) ist in der BK 50 keine besondere Schutzwürdigkeit angegeben. Auch nach der Beikarte zum RPD „4B - Böden“ liegt die Planfläche außerhalb sehr und besonders schutzwürdiger Böden (s. Abb. 5).



Klimarelevante Böden



Naturnähe hoch – sehr hoch

Funktion für CO₂-Speicherung /
als potenzielle CO₂-Senke: aktuell hoch



Naturnähe sehr gering – mittel

Funktion für CO₂-Speicherung /
als potenzielle CO₂-Senke: eingeschränkt,
ggfs. regenerierbar

Sehr und besonders schutzwürdige Böden (Naturnähe hoch – sehr hoch)



Biotopeentwicklungspotenzial



Regelungs- und Pufferfunktion

Abbildung 5: Auszug Regionalplan Düsseldorf RPD – Beikarte 4B – Böden

Allerdings ist der Abschnitt mit Gley-Böden, der sich vermutlich in einem früheren Gewässerbett oder in einer Bodensenke gebildet hat, als klimarelevanter Boden gekennzeichnet (Naturnähe hoch – sehr hoch; Funktion für CO₂-Speicherung/ als potenzielle CO₂-Senke: aktuell hoch) (s. Abb. 5). Einem untergeordneten Anteil der Böden im Plangebiet kommt daher in diesem Zusammenhang eine „besondere Funktionserfüllung“ als CO₂-Speicher zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Freiflächen-PV-Anlage nur ein äußerst geringer Anteil der Flächen versiegelt wird. In der Regel handelt es sich bei Freiflächen-PV-Anlagen um aufgeständerte Modulanlagen, die nur mit Bodenhülsen im Boden befestigt sind und nach Aufgabe der Nutzung der Freifläche zur Energiegewinnung auch rückstandslos wieder entfernt werden können. Die Böden können daher auch nach Umsetzung des Vorhabens noch ihre besondere CO₂-Speicherfunktion erfüllen. Besonders schutzwürdige Böden sind daher nicht betroffen.

Der Begriff der Zerschneidung beinhaltet im RPD die Segmentierung des Freiraumes durch entgegenstehende Nutzungen. In der Beikarte des RPD „4A – unzerschnittene verkehrssame Räume“ sind solche Räume dargestellt; die Planfläche liegt außerhalb solcher unzerschnittenen Räume. Somit stehen beide Aspekte dem Vorhaben nicht entgegen.

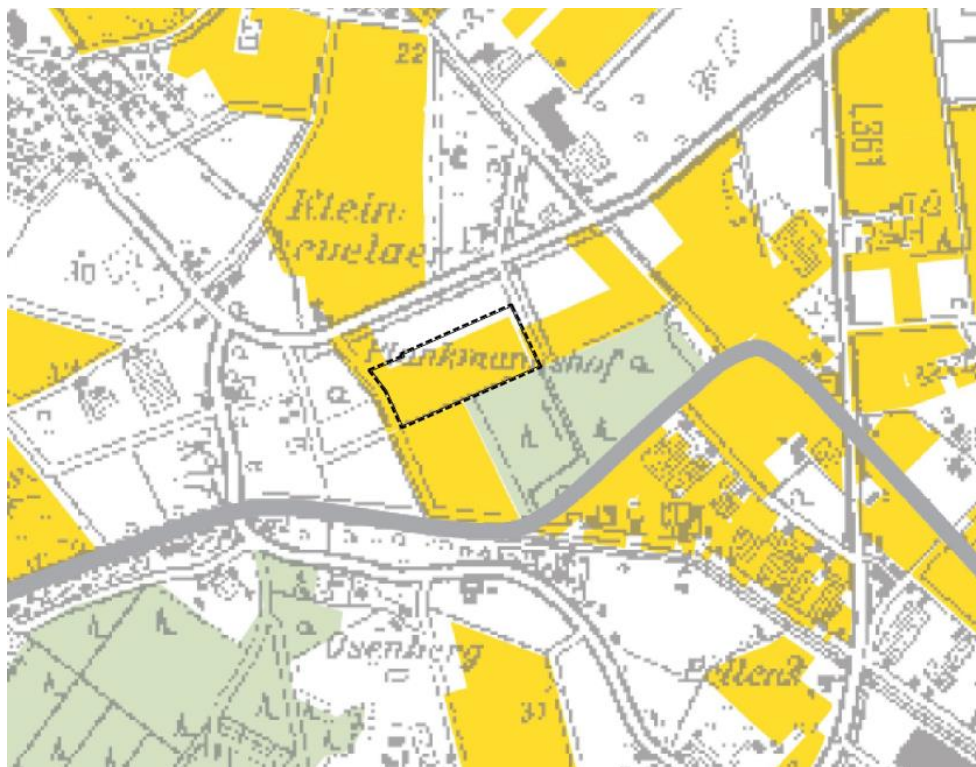
Nach den Vorgaben der Regional- und Landesplanung sind „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ als wesentliche Produktionsgrundlage zu erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft zu sichern (s. RPD 4.5.1, G1). Landwirtschaftlich

(...) genutzte Flächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Fläche ist Teil eines aus vielen Teilflächen bestehenden größeren Gebietes, das als „agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ gekennzeichnet ist (s. Abb. 6); die Kennzeichnung der hohen Produktivität nimmt dabei den überwiegenden Teil der Planfläche ein.

Der Landwirtschaft werden für den Zeitraum des Betriebes der Anlage wesentliche Produktionsflächen entzogen. Nach einem Rückbau der Anlage wäre aber wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat ein Rahmenkonzept für Anforderungen an PV-Freiflächenanlagen beschlossen, nach dem zum Schutz des Freiraums ein Rückbau von Freiflächen-PV-Anlagen vorzunehmen ist. Diese Rückbauverpflichtung soll auf Ebene der Bauleitplanung verpflichtend geregelt werden.

In die westlich und südlich/ südöstlich gelegenen Waldflächen wird nicht eingegriffen. Es ergeben sich somit weder in der Darstellung noch vor Ort Veränderungen für Waldflächen.




 Agrarstrukturell bedeutsame Flächen
in landwirtschaftlichen Produktions-
räumen mit hoher Produktivität

Abbildung 6: Auszug Regionalplan Düsseldorf RPD – Beikarte 4J – Landwirtschaft

In Kap. 5.5.2 des Regionalplans werden geeignete Standorte für „raumbedeutsame“ Solaranlagen im Außenbereich aufgezählt. Hierbei handelt es sich um anthropogen vorgeprägte Standorte entsprechend den Vorgaben im LEP, die bezüglich der Standortvoraussetzungen konkretisiert werden. Die Planfläche entspricht nicht diesen Standortanforderungen, da es sich um eine Ackerfläche handelt. Daher ist im zweiten Schritt für jeden Einzelfall die „Raumbedeutsamkeit“ zu prüfen, was entsprechend der Erläuterungen im RPD (s. Kap.

5.5.2.1) neben der Größe des Vorhaben auch von den Aspekten der Sichtbarkeit und der Auswirkungen auf standörtlich relevante Vorgaben der Raumordnung und andere raumbedeutsame Nutzungen und Qualitäten abhängt.

Die von Solarmodulen überstandene Fläche beträgt ca. 5 ha. Somit handelt es sich um eine Nutzung, die im Regionalplan aufgrund der Größe von deutlich weniger als 10 ha nicht zwangsläufig darstellungsrelevant ist. Bezüglich der Sichtbarkeit spielt die bauliche Höhe des Vorhabens in Verbindung mit der Einsehbarkeit der Fläche eine wesentliche Rolle. Solarmodule weisen i.d.R. eine Bauhöhe von ca. 3 m auf. Eine Einsehbarkeit ist von öffentlichen Verkehrswegen von der Straße Velder Dyk aus nördlicher Richtung wie auch von den umlaufenden Wegen auf die PV-Anlage gegeben. Die Anlagenfläche ist praktisch eben und liegt auf einem vergleichbaren Höhenniveau wie die Straße. Die Anlagen entfalten daher keine optische Fernwirkung im Sichtraum. Im Westen und Südosten grenzen bereits Waldflächen an das Plangebiet an, die Straße Velder Dyk wird auf Höhe der Planfläche von einer Feldhecke gesäumt. Unter Berücksichtigung einer randlichen Eingrünung, die ergänzend zu den Waldflächen zusätzlich hergestellt werden soll, ist es möglich, die Vorhabenfläche vollständig gegenüber benachbarten Nutzungen und zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzugrünen. Die Sichtbarkeit der Anlage ist unter diesen Voraussetzungen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt für die Allgemeinheit gegeben.

Weitere relevante Vorgaben der Raumordnung bezüglich des Standortes im „Freiraum“ sind nicht erkennbar. Daher sind die Standortvorgaben in Kap. 5.5.2 des RPD nicht zwingend auf das Vorhaben anzuwenden.

In der derzeit im Verfahren befindlichen 2. Änderung des LEP NRW ist eine weitergehende Freigabe des Freiraums sogar für „raumbedeutsame“ Solaranlagen vorgesehen, zu denen die geplante Anlage nicht zu zählen ist (s. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum (LEP NRW Entwurf)).

Mit dem Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen (LEP NRW Entwurf) sollen im Bereich hochwertiger Ackerböden nur „Agri-Photovoltaikanlagen“ errichtet werden. Hochwertige Ackerböden werden mit einer Bodenwertzahl von über 55 definiert. In der BK 50 werden die Bodenwertzahlen mit 25 bis 35 für die Planfläche angegeben. Somit handelt es sich nach der Definition im LEP-Entwurf nicht um solche hochwertigen Ackerböden. Eine Beschränkung der Flächennutzung auf Agri-PV-Anlagen ist daher nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung einer potenziellen Wiedernutzbarmachung landwirtschaftlicher Flächen durch eine Rückbauverpflichtung bei Aufgabe einer energetischen Nutzung stehen die Belange der Regionalplanung entsprechend der vorhergehenden Erläuterungen dem Vorhaben daher nicht entgegen. Auch den Zielen der derzeit im Verfahren befindlichen 2. Änderung des LEP NRW steht die Planung nicht entgegen.

Alternative Flächen mit geringerem Konfliktpotenzial hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht gegeben, da das Vorhaben im ländlichen Raum mit großflächiger Ackernutzung realisiert werden soll. Zudem handelt es sich um ein konkretes Vorhaben mit Investoreninteresse, sodass die Verfügbarkeit von Flächen durch die räumliche Bindung weiter eingeschränkt wird.

4.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) und Überschwemmungsbereiche

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind im Zusammenhang mit einer Vorhabenplanung auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Das Plangebiet und seine direkte Umgebung liegen außerhalb der in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellten, gefährdeten Bereiche des Niers-Systems. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt zu dem Ergebnis, dass kein besonderes Hochwasserrisiko gegeben ist.

Die Starkregengefahrenkarte für das Land Nordrhein-Westfalen weist insbesondere für den östlichen und südwestlichen Teil des Änderungsbereiches bei extremen Regenereignissen Wasserhöhen zwischen 0,10 – 0,50 m aus (s. Abb. 7). Dies ist bei der Objektplanung hinsichtlich der Höhenlage zu schützender Objekte und dem Überflutungsschutz zu beachten. Für die Module der Freiflächen-PV-Anlage ist dies ohne Bedeutung. Relevante Fließgeschwindigkeiten bei extremen Ereignissen sind für den Änderungsbereich nicht verzeichnet (s. Abb. 7).

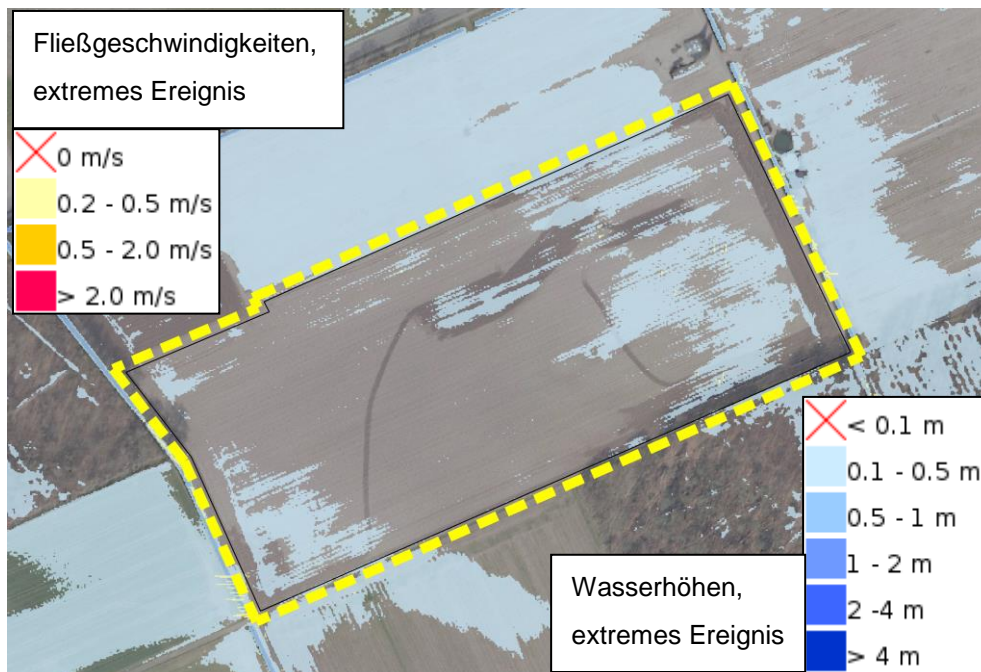


Abbildung 7: Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregenereignissen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL, Internetabfrage 21.11.2023)

Da durch das Vorhaben keine wesentlichen Veränderungen der Topografie innerhalb des Änderungsbereiches vorgenommen werden, stellt das Vorhaben keine Verschlechterung der Ist-Situation für benachbarte Flächen hinsichtlich der Gefahr von Überschwemmungen dar. Auch durch den erfahrungsgemäß sehr geringfügigen Versiegelungsgrad durch das Vorha-

ben findet keine wesentliche Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit innerhalb des Änderungsbereiches statt.

Auswirkungen bei möglichen seltenen und extremen Niederschlagsereignissen auf den Änderungsbereich sind ebenfalls als geringfügig zu bewerten, da es innerhalb des Änderungsbereiches zu keinen wesentlichen Aufstauhöhen kommt. Grund ist, dass es aufgrund fehlender Fließgeschwindigkeiten zu keiner Bodenerosion kommt, die die Standfestigkeit der Anlage beeinträchtigen könnte. Auch höhere Aufstauhöhen wären als unbedenklich zu normieren, da die PV-Anlage nicht als besonders schützenswerte Nutzung einzustufen ist.

Die Planfläche liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten¹.

4.3 Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 – Kevelaer und Biotopverbundsysteme

Das Kreisgebiet von Kleve wird von 12 rechtskräftigen Landschaftsplänen abgedeckt. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009), es befindet sich außerhalb von „Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft“². Das Wäldchen westlich der Planfläche ist als Geschützter Landschaftsbestandteil „LB9 Eichenwald“ gekennzeichnet (s. Abb. 8). Für das Wäldchen ergeben sich durch die Planung keine Veränderungen.

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan dem Entwicklungsraum 7.2 „Spezialisierte Intensivnutzung – Gartenbauflächen Twisteden“ zugeordnet. Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW tritt der LP bei einer FNP-Änderung zurück, wenn der Kreistag der FNP-Änderung nicht widersprochen hat.

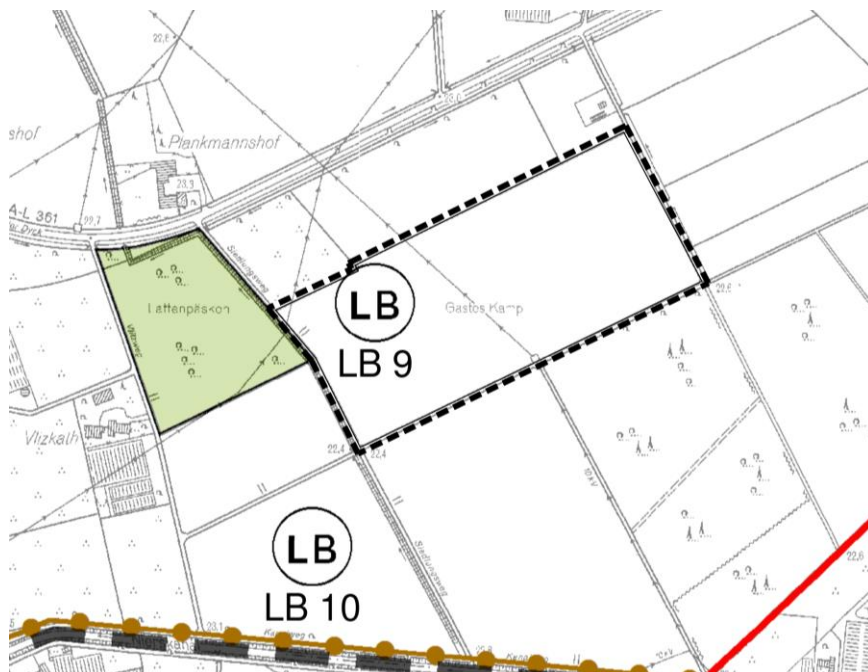


Abbildung 8: Auszug Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ – Festsetzungskarte B „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ (23.09.2009) und Lage Änderungsbereich (schwarze Strichlinie)

¹ LANUV (2023): Elwas-Web (Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> am 23.11.2023)

² KREIS KLEVE (2009): Landschaftspläne Kreis Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009)

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Der Änderungsbereich selbst liegt außerhalb von Biotopverbundflächen. Der bewaldete Bereich südlich/ südöstlich des Plangebietes ist jedoch als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund „Waldflächen im ‚Schwarzen Bruch‘ und bei Kleinkevelaer“ (Objektkennung: VB-D-4403-011) ausgewiesen (s. Abb. 9). Das Schutzziel besteht in der „Erhaltung der von naturnahem Laubwald geprägten Waldflächen als wertvolle Refugial- und Trittstein-Biotope für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten“. Geschützte Biotope sind weder im Plangebiet noch in seiner näheren Umgebung vorhanden.

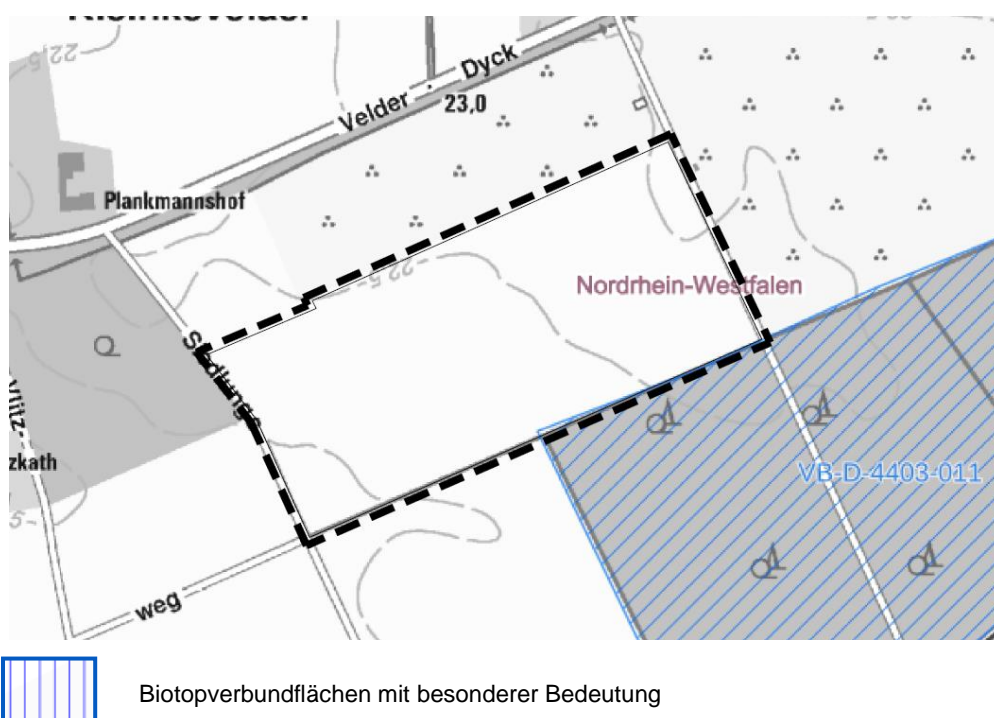


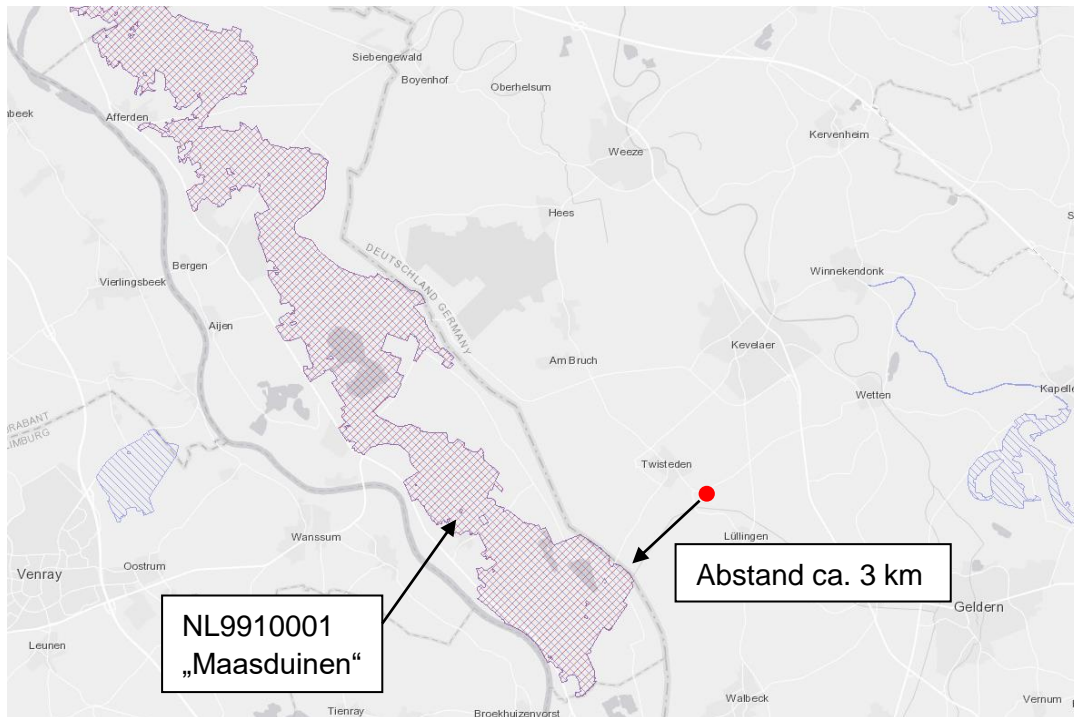
Abbildung 9: Auszug LANUV Biotopkataster, Biotopverbundflächen, Geschützte Biotope, Onlineabfrage 23.11.2023 (LANUV Biotopkataster)

4.4 Natura 2000

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das Gebiet „Maasduinen“ (NL9910001). Dieses ist durch die Zusammenlegung der beiden Schutzgebiete „Maasduinen“ und „de Hamert“ entstanden. Das Gebiet Maasduinen ist sowohl als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) als auch nach der Richtlinie zum Vogelschutz (V-RL 79/409 EWG) geschützt. Bei dem Natura 2000-

Gebiet Maasduinen handelt es sich um ein 20 km langes Gebiet mit Heide- und Waldflächen mit Gebüsch, Moor, Hecken und etwas Ackerland. Waldbestände bestehen aus Nadelbaumplantagen und Laub-/ Mischwäldern unterschiedlichen Alters und Bewirtschaftungsformen. Der Standort befindet sich am Ostufer des Flusses Maas zwischen den Dörfern Heijen und Arcen.

Die Vorhabenfläche weist einen Abstand von ca. 3 km zu dem Natura 2000-Gebiet auf (s. Abb. 10). Ein räumlicher oder funktionaler Bezug zwischen FFH-/ Vogelschutzgebiet und der Planfläche ist somit nicht gegeben.



● Geplanter Standort der PV-Freiflächen-Anlage

Abbildung 10: Auszug Natura 2000-Schutzgebiete (Datenabfrage 23.11.2023, Kartendarstellung Natura2000 Network Viewer, <https://natura2000.eea.europa.eu/#>)

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bauleitplanerische Vorbereitung einer Fläche zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Die randliche Eingrünung der Fläche soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

6. Grenzüberschreitende Beteiligung

Gemäß der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen“ ist bei Plänen, für die eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss, innerhalb eines Abstandes von 5,0 km zur benachbarten Grenze eine

grenzüberschreitende Beteiligung notwendig, sofern eine Betroffenheit angenommen werden kann.

Im vorliegenden Fall werden die möglicherweise auftretenden Auswirkungen als nicht erheblich bewertet, da von dem Vorhaben höchstens Blendwirkungen auf die umliegenden Nutzungen ausgehen könnten. Entsprechend können erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat Niederlande ausgeschlossen werden.

7. Natur und Landschaft

Bei der Planfläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Gehölzbestand ist nicht vorhanden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Eingriff in Natur und Landschaft i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die von dem Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossene Eigenverpflichtung für die Konzeption von Freiflächen-PV-Anlagen beinhaltet allgemein das Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der ökologischen Funktionen und der Biodiversität durch das Vorhaben. Weiterhin ist die Anlagenfläche entsprechend den Vorgaben durch die UNB des Kreises Kleve einzugrünen und es sind Blühstreifen entlang begleitender, öffentlich zugänglicher Wege anzulegen. Die Eingrünung sowie begleitende landschaftsökologische Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf die Vorhabenflächen zu beschränken. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu regeln.

8. Artenschutz

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, ist ein Artenschutzfachbeitrag als Grundlage der Artenschutzprüfung zu erstellen. Dieser wird mit der Entwurfsplanung zur Offenlage vorgelegt.

9. Immissions- und Klimaschutz

„Seit 2004 wird die ‚Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz‘ gesondert als Ziel der Bauleitplanung im Baugesetzbuch aufgeführt. Nach der Neufassung von § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne nunmehr ‚Klimaschutz und Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung‘ fördern. Damit wird der allgemeine Anspruch des Klimaschutzes explizit als Gegenstand der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung eingeführt“³.

Durch das Verfahren werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geschaffen, durch die erneuerbare Energie nachhaltig pro-

³ Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg [Hrsg.]: Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Potsdam, Januar 2020

duziert werde kann. Die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung entspricht somit den Zielen des Klimaschutzes.

Durch das Vorhaben entstehen keine Geruchsbelästigungen. Zudem handelt es sich bei einer Freiflächen-PV-Anlage um keine in Bezug auf Geruchsimmissionen schützenswerte Nutzung, weshalb mögliche, auf den Änderungsbereich einwirkende Geruchsimmissionen unerheblich sind. Entsprechend kann von einer gutachtlichen Untersuchung abgesehen werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, inwiefern schädliche Lärmimmissionen vorliegen bzw. wie ggf. erforderlicher Lärmschutz auf Ebene des Bebauungsplans umgesetzt werden kann bzw. muss. Von dem Vorhaben gehen im Betrieb keine schädlichen Lärmemissionen aus. Lediglich in der Bauphase ist mit temporären Lärmemissionen zur Errichtung der Anlage zu rechnen. Da das Vorhaben keine schützenswerte Nutzung ist, ist zudem auch keine Prüfung der eingehenden Lärmimmissionen notwendig.

Licht gehört zu den Emissionen und Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Somit gehören diese nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Blendwirkungen, hervorgerufen durch die Freiflächen-PV-Anlage, können zu schädlichen Umweltauswirkungen führen. Eine Ermittlung dieser kann auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (LAI) berechnet werden. Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt u.a. wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, ab. Laut der LAI sind nur besonders schützenswerte Räume innerhalb von 100 m Abstand zur PV-Anlage relevant, insofern diese auch tatsächlich eine Sichtverbindung zur Anlage haben. Bei größeren Anlagen kann der Abstand auch von den 100 m abweichen. Je nach Ausrichtung sowie Neigung der Anlage kann die Blendwirkung für bestimmte Richtungen, i.d.R. Nord- und Südrichtung, durch die Modulstellung ausgeschlossen werden. Es bedarf somit immer einer Einzelfallprüfung.

Da die Freiflächen-PV-Anlage ringsum eingegrünt werden soll und zudem zu der nächstgelegenen öffentlichen Straße Velder Dyk nördlich der Vorhabenfläche bereits eine heckenartige Eingrünung besteht, ist keine Blendwirkung für den Verkehr zu erkennen (s. S. 5, Abb. 2 – Luftbild). Das nächstgelegene Wohnhaus liegt nördlich der Straße Velder Dyk und weist einen Abstand von mehr als 140 m zum Vorhabengebiet auf. Beeinträchtigungen durch Blendwirkung sind daher nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten.

10. Altlasten

Altlasten sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt und auf der Ackerfläche auch nicht zu erwarten. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge dennoch Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Wallfahrtsstadt Kevelaer und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten.

11. Denkmal- und Bodendenkmalschutz

Nächstgelegenes Baudenkmal ist die etwa 1.400 m entfernt liegende St. Quirinus Kirche im Zentrum von Twisteden, welche in der Denkmalliste des Kreises Kleve als Baudenkmal aufgeführt ist (Ziffer A176, Kath. Kirche St. Quirinus, Dorfstraße). Weitere Informationen zum Baudenkmal liegen nicht vor. Vom Plangebiet besteht kein Sichtkontakt zu der Kirche, negative Auswirkungen auf das Baudenkmal können sicher ausgeschlossen werden.

Bodendenkmäler liegen nach derzeitiger Kenntnis nicht vor.

12. Kampfmittel

Die Existenz von Kampfmitteln ist nicht ausgeschlossen. Die zukünftigen Bauherren werden durch einen Hinweis auf der Planurkunde zum Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensregeln bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen oder beim Auffinden von Kampfmitteln informiert.

13. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Ver- und Entsorgung ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation. Das anfallende Niederschlagswasser wird sowohl derzeit als auch zukünftig vor Ort versickert.

14. Umweltbericht

Gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung zu verfassen. Dieser ermittelt und bewertet die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes. Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen entsprechend der Anlage 1 zum BauGB dargelegt.

Ein Umweltbericht wird im weiteren Verfahren zur Offenlage erstellt.

Aufgestellt:

Weeze, den 03.01.2024

Büro Seeling + Kappert GbR

Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der Bürgermeister

Abteilung 2.1

Kevelaer, den 03.01.2024

Im Auftrag

Welling